

*Großbritannien.*

§. 1. Kein Staat ist so verschuldet wie Großbritannien, seit dem amerikanischen Befreiungskrieg und dem Krieg gegen Frankreich, es ist. Frankreichs Gesamteinkommen reicht noch nicht hin, die Zinsen der großbritannischen Staatsschuld zu zahlen. Im Jahr 1783, wo der Friede mit Nordamerika zu Stande kam, hatte Großbritannien eine fundirte Schuld von 238 Millionen Pfund Sterling, 1801, nach dem Frieden zu Amiens, von 452 Mill. Pf. St. und 1815, nach dem Frieden von Paris, von mehr als 700 Mill. Pf. St. Kapital, deren Verzinsung, Tilgung und Verwaltung über die Hälfte des ganzen jährlichen Einkommens absorbirt. Zum Glück für Großbritannien nahm jedoch auch sein Nationalreichthum so außerordentlich zu, daß diese ungeheure Schuldenlast das Land nicht härter drückte, als die kleinere aus frühern Zeiten her. Die Staatsschuld Großbritanniens zerfällt in folgende Abtheilungen.

I. Fundirte Schuld.

§. 2. Die fundirte Schuld besteht in den Anleihen, für deren Zinsen und Rückzahlungen bestimmte Gelder angewiesen sind; sie macht auch den bei weitem größten Theil

der Staatsschuld aus. Diese Schuld, zu welcher auch einige Leib- und Zeitrenten gehören, die aber alle 1860 erlöschen, besteht aus ewigen Renten (*perpetual annuities*), für deren Kapitalabtragung der Staat an keinen Termin gebunden ist. Die Schuld verringert sich nur durch Zurückkaufungen vermittelt des Tilgungsfonds und durch beliebige Ablösungen.

§. 3. Großbritannien war eines der ersten Länder, welches dem System der Inscription in das große Buch huldigte. Die Inscriptiionsbücher sind alphabetisch eingerichtet und jeder Buchstabe hat sein besonderes Zimmer. Durch besondere Stockmähler werden die Inscriptiionen, über welche nur von den 3 proc. Certificate circuliren, von dem Namen des Verkäufers auf den des Käufers übertragen, doch kann dies für eine und dieselbe Rente nur einmal an einem Tage geschehen.

§. 4. Die fundirte Schuld besteht übrigens aus mehreren einzelnen Anleihen, die zu verschiedenen Bedingungen aufgenommen worden sind, aus verschiedenen Zeiten herkommen und ihre eigenen Namen haben. Hiernach gibt es:

- 1) Consolidirte 3procentige Ren-

ten. 360 Mill. Pf. St. Diese Renten erhielten ihren Namen 1751, wo mehrere abgesondert bestandene Stocks consolidirt und vereinigt wurden, und bilden den größten und wichtigsten Theil der Renten, da sie gegenwärtig durch neue Anleihen sich so sehr vergrößert haben. Die Zinsen werden am 5. Januar und am 5. Juli ausbezahlt.

2) Reducirte 3procentige Renten. 128 Mill. Pf. St. Diese Renten entstanden 1749, wo der Zinsfuß mehrerer Fonds, der früher höher war, auf 3 Proc. reducirt wurde. Auch diese wurden durch neue Anleihen sehr vergrößert, die zwar nur zu 3 Proc. aufgenommen, daher nie reducirt worden sind, aber dennoch diesen Namen behalten haben. Die Zinsen werden am 5. April und 10. October ausbezahlt.

3) Südsee-Stocks. 11000000 Pf. St.

Eine Südseecompanie, die 1711 sich bildete, theils für den Schavenhandel, theils für den Wallfischfang, machte der Regierung folgende Vorschüsse.

1720	4000000	Pf. St.	(alte Südseerenten).
1733	3600000	- -	(Südseestocks).
1733	2800000	- -	(neue Südseerenten).
1751	600000	- -	(Südseerent. v. 1751).

Diese Gesellschaft, die seit 1748 keinen Handel mehr treibt, hat jedoch der Regierung die gemachten Vorschüsse gelassen, die nun zu den Staatsschulden gehören. Die Zinsen, welche theils am 5. Januar und 5. Juli, theils am 5. April und 10. October bezahlt werden und jetzt à 3 und  $3\frac{1}{2}$  Procent sind, erhalten die Actienhaber der Gesellschaft.

4) Bank-Stocks. 15500000 Pf. St.

Die englische Zettelbank entstand 1694 und hat jetzt eine solche Höhe erreicht, das man ihr Kapital auf 25 Mill. Pf. St. schätzt, und 1000 Commis für ihre Verwaltung erforderlich sind. Die Bankgesellschaft schofs der Regierung obige Summe vor, zuerst zu höhern Zinsen, jetzt auf 3 Proc. reducirt. Der Zinsfuß der Bank-Stocks ist jedoch 8 Proc., daher sie auch immer einen sehr hohen Cours haben, z. B. für 100 Pf. St. B. St. 200 Pf. St. mehr oder weniger. Die Zinsen werden am 5. April und 10. October bezahlt.

Die Bank ist aber auch zugleich die Agentin der Regierung, da sie gegen eine bestimmte Provision, die Zinszahlung für alle Staatsschulden leistet, mit Ausnahme der Zinsen für die Südseecompanie.

5)  $3\frac{1}{2}$ procentige Renten. 14000000 Pf. St.

Diese rühren von 1809 her, wo 27 Mill. 3 proc. Renten unter gewissen Bedingungen in  $3\frac{1}{2}$  procent. verwandelt wurden. Die Zinsen werden am 5. April und 10. October bezahlt.

6) Reducirte  $3\frac{1}{2}$ procentige Renten. 67 Mill. Pf. St.

Diese stammen aus dem J. 1825 her, wo 75 Mill. 4 Proc. auf  $3\frac{1}{2}$  Proc. reducirt wurden. Zinstermine: 5. April und 10. Oct.

7) Neue 4procentige Renten. 145 Mill.

Vom J. 1823, wo 5 Proc. auf 4 Proc. reducirt wurden. Zinstermine 5. Januar und 5. Juli.

8) Renten von 1826 zu 4 Procent. 8000000 Pf. St. mit denselben Zinsterminen.

9) Lange Annuitäten. Z. B. solche, die 1860 erlöschen. Ist der Cours derselben etwa 19, so heißt dies: der Käufer bezahlt 19 Pf. St. für eine jährliche Rente von 1 Pf. St., die er bis 1860 zu genießen hat.

§. 5. Uebrigens sind, zur Verständigung des Londner Coursblattes, noch die Ausdrücke Omnium und Scrip zu bemer-

ken. Omnium bedeutet mehrere verschiedenartige Verschreibungen zusammen, welche die Regierung denen gibt, die ihr eine gewisse Summe leihen. Scrip dagegen bedeutet die Unterzeichnung (Subscription) auf einen einzelnen Gegenstand dieser Verschreibungen, nach denen die Anleihe zu Stande kommen soll. Dies geht nämlich so zu:

Sobald eine neue Anleihe beschlossen ist, so negociirt sie das Ministerium an einige wenige Bankiers, welche sich verpflichten, die ganze Anleihe in bestimmten Raten, innerhalb einer gewissen Zeit, z. B. in 8 oder 9 Monaten, an die Bank zu zahlen, wogegen sie sodann eine gewisse Anzahl verschiedener Staatspapiere zu empfangen haben, die ihnen mit gewissen Vortheilen gegen den Courantwerth überlassen werden. Z. B. Es sollte eine neue Anleihe eröffnet werden, zur Zeit, wo die consolidirte 3 Proc. auf 58 Proc., die 4 Proc. auf 70 Proc. und die Lotterie-Loose, deren Preis 10 Pf. St. für das Loos ist, auf  $12\frac{1}{2}$  Pf. St. standen, so bewilligte die Regierung den Unternehmern der Anleihe für je 1000 Pf. St., die sie baar vom April bis im Oct. zu bezahlen hatten:

1stens 1500 Pf. St. Kapital in consol. 3 Proc. à 58 betru- gen . . . . .	Pf. St. 870
2tens 250 Pf. St. Kap. 4 Proc. à 70 . . . . .	- - 175
3tens 4 Loose à 10 Pf. St. im Werth à 12½ Pf. St. . . . .	- - 10
	<hr/>
	Pf. St. 1055

Diese drei Verschreibungen zusammen bildeten hier das Omnium und gewährten den Unternehmern einen Zinsfuß von 5½ Proc., wozu ihnen noch 1½ Proc. Disconto bewilligt wurde, wenn sie die ganze Anleihe gleich auf einmal bezahlen wollten. Zu einer andern Zeit bildeten 4 verschiedene Verschreibungen das Omnium, und der Zinsfuß fällt niedriger aus, je höher der Cours der Renten ist, die für die Anleihe gegeben werden.

Ehe aber die Bank sämtliche Effecten den Unternehmern der Anleihe ausliefert, ertheilt sie denselben für eine geleistete Partialzahlung, Recepisse, die dann auf der Börse entweder mit Gewinn oder Verlust verkauft werden, je nachdem die öffentliche Meinung ein Steigen oder Fallen der Papiere vermuthet, aus welchen die Anleihe zusammengesetzt ist. Die Unternehmer sammeln indess Subscriptionen auf jede einzelne

Gattung dieser Effecten, und diese wird dann Scrip genannt. Der Gewinn, den man durch eine solche Subscription erhält, wird Bonus genannt. Heißt es z. B. Scrip von 3 Proc. consol. 60, so bedeutet dies, daß man für eine gewisse Summe, z. B. für 110 Pf. St. in 3 proc. Renten 60 Pf. St. subscribirt, also für 100 Pf. St.  $55\frac{5}{11}$  Pf. St. Wäre nun der Cours dieser 3 Proc. auf 58, so gäbe dies ein Bonus von  $2\frac{6}{11}$  Proc.

Die Käufer der Recepisse, es sei für das Omnium oder eines Scrips, erlangen zugleich das Recht, an die Stelle der ursprünglichen Inhaber bei der Bank zu treten. Heißt es Omnium à 24, so bedeutet dies, daß ein Recepisse auf das Omnium mit 24 Proc. Gewinn über den Gesamtbetrag der subscribirten Effecten verkauft wird. In diesem Falle müßten denn auch die Effecten, seit Eröffnung der Anleihe, verhältnißmäßig gestiegen seyn, da die 24 Proc. Ueberwerth sich wieder in dem höhern Preis der subscribirten Effecten finden müssen.

## II. Unfundirte Schuld.

§. 6. Neben der fundirten Schuld gibt es auch allemal noch eine schwebende oder unfundirte. Diese besteht in solchen Schuldverschreibungen, zu deren Rück-



zahlungen das Parlement keine besondern Taxen und Auflagen bewilliget hat. Die unfundirte Schuld erzeugt sich jährlich durch Ausgaben, die nicht vorausgesehen wurden oder vor auszusehen waren, oder auch durch ein Deficit in der berechneten Einnahme, und cirkulirt in Schuldverschreibungen der einzelnen Ministerien. Die wichtigsten derselben sind:

1) Schatzkammerscheine (*exchequer bills; billets de l'Echiquier*). Diese werden, mit Bewilligung des Parlements, von der Schatzkammer ausgegeben und lauten auf 100, 200, 500 und 1000 Pf. St., wo denn besonders die von 1000 Pf. St. zu den Geschäften zwischen der Bank und der Regierung dienen. Die Schatzkammerscheine werden mit  $2, 1\frac{3}{4}$  und  $1\frac{1}{2}$  Pence von 100 Pf. St. auf den Tag verzinst, und man verhandelt sie mit Prämien, die auf 100 Pf. St. in so und so viel Schillingen mehr oder weniger bestehen. In der Cirkulation gelten sie für baares Geld, doch ohne Zwang. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit, werden sie in den öffentlichen Cassen als Baarzahlung angenommen, oder eingelöst, oder auch zu der fundirten Schuld geschlagen.

2) Marinescheine (*navy-bills*), die erst 6 Monat nach der Ausgabe Zinsen à 4

Proc. geben. Es gab Jahre, wo die unfundirte Schuld sich auf 30 Mill. Pf. St. belief.

§. 7. Aufser dem Handel mit Gegenständen der fundirten und unfundirten Schuld, gibt es in England noch eine sehr grofse Anzahl Unternehmungen auf Actien, die alle, besonders an der Londoner Börse, im Verkehr sind, wozu auch noch die irländische Schuld kommt, die allein aus 7 verschiede-Fonds bestehet und 3—4 Proc. Zinsen trägt.

§. 8. Der Tilgungsfonds, der seit 1716 entstanden ist, erlangte 1786 eine feste Einrichtung, wo bestimmt wurde, dafs jährlich für 1 Mill. Pf. St. Schulden zurückgekauft und solche zur Vergröfserung der Fonds verwendet werden sollten. 1792 wurde ferner bestimmt, dafs für jede neue Anleihe 1 Proc. des Kapitals jährlich mehr, als dessen Zinsen betragen, erhoben werden soll um hiervon einen besondern Tilgungsfonds für jedes Anleihen zu bilden. Diese Bestimmung wurde aber nicht gehalten, und 1819, wo der Tilgungsfonds auf 16 Mill. Pf. St. angewachsen war, verwendete die Regierung, in ihrer damaligen Geldnoth, 12 Mill. Pf. St. für ihre Rechnung davon. Zuletzt wurde er, 1828, auf 3 Mill. Pf. St. herabgesetzt (§. 12. Kapitel I.).